

**Mutterschaftsurlaub:
endlich!**

Wap / Nach Jahrzehnten des Wartens wird für erwerbstätige Frauen in der Schweiz nun doch noch ein bezahlter Mutterschaftsurlaub eingeführt. Die neue Regelung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gilt sie auch für selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Frauen?

Die Fakten.

Der Bund ist gemäss Bundesverfassung seit 1945 verpflichtet, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. Die Stimmberechtigten haben entsprechende Gesetzesentwürfe jedoch bereits drei Mal an der Urne verworfen.

Die Erwerbsersatzordnung (EO) ersetzte bis heute lediglich Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstausfalls. Finanziert wird der Erwerbsersatz jedoch durch alle, die AHV/IVBeiträge bezahlen (EO 0,3 %).

1999 lehnte das Volk eine separate Mutterschaftsversicherung für alle Mütter, also auch

für nichtberufstätige ab. Das neue Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung: Der neue Gesetzesvorschlag beschränkt sich auf einen auf 14 Wochen befristeten Lohnersatzanspruch erwerbstätiger Mütter im Rahmen der bestehenden Erwerbsersatzordnung (EO). Diese Ausdehnung ist naheliegend, denn wie die Männer leisten auch die Frauen seit jeher Lohnbeiträge an die EO.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht damit unabhängig von anderen, im gleichen Kalenderjahr bereits aufgetretenen Absenzen. Selbständigerwerbende Frauen und jene, die im Familienbetrieb gegen einen Barlohn mitarbeiten, werden den Arbeitnehmerinnen gleich gestellt und haben künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen besteht ein Erwerbsersatzanspruch in der Höhe von 80% des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens, maximal jedoch 172 Franken pro Tag. Nimmt die Frau ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, erlischt der Anspruch.

Bei den Bestimmungen zur Mutterschaftsentschädigung handelt es sich um ein gesetzliches

Minimum. Gesamtarbeitsverträge oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen (zum Beispiel kantonale Mutterschaftsversicherung usw.) können für die Arbeitnehmerin günstigere Regelungen (höhere Entschädigung, längerer Mutterschaftsurlaub) vorsehen.

Bestehende Regelungen bleiben weiter in Kraft, sofern der Leistungskatalog bei Mutterschaft

über jenen der EO hinausgeht.
Finanziert wird die Gesetzesrevision in der Anfangsphase mit den EO-Fondreserven. Zwei bis drei Jahre nach In-Kraft-Treten müssen die Lohnbeiträge um insgesamt 0,2 Lohnprozentpunkte (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,1%) angehoben werden. Dies erfolgt voraussichtlich in zwei Schritten zu je 0,05 %.

Auskünfte:

Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, BSV
Tel. 031 322 90 21

beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch

Mario Christoffel, Bereichsleiter, BSV
Tel. 031 322 991 97

mario.christoffel@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch/eo/aktuell/d/d_

Zusammenfassung

A / 1945 : Mutterschaftsversicherung

B/ 1999 : 14 Wochen Lohnersatzanspruch für erwerbstätige und nichterwerbstätige Mutter

C/ Höhe : 80% des Einkommens, Maximal 172 Franken pro Tag

D/ Es gibt Kantone, wo für die Arbeitnehmerin höhere Entschädigung, und längerer Mutterschaftsurlaub vorgesehen werden

E/ Finanzierung mit den EO-Fondreserven

F/ Lohnbeiträge werden angehoben.

Lückentext

1/ war schon der Bund dabei, eine einzuführen.

2/, keine separate Mutterschaftsversicherung für alle Mütter.

3/ Höhe von des Einkommens , und Maximal Franken pro Tag.

4/ Vorzüge in Kantonen : Entschädigungen, und Mutterschaftsurlaub.

5/ Die werden finanzieren.

6/ Gute Nachricht über die Lohnbeiträge :

FAMILIE UND JUGEND

Mutterschaftsurlaub: endlich!

Wap / Nach Jahrzehnten des Wartens wird für erwerbstätige Frauen in der Schweiz nun doch noch ein bezahlter Mutterschaftsurlaubeingeführt. Die neue Regelung tritt auf den 1.Juli 2005 in Kraft. Gilt sie auch für selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Frauen?

Die Fakten.

Der Bund ist gemäss Bundesverfassung seit 1945 verpflichtet, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. Die Stimmberechtigten haben entsprechende Gesetzesentwürfe jedoch bereits drei Mal an der Urne verworfen. Die Erwerbsersatzordnung (EO) ersetzte bis heute lediglich Personen, die Militär-, Zivil oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Finanziert wird der Erwerbsersatz jedoch durch alle, die AHV/IV Beiträge bezahlen (EO 0,3 %).

1999 lehnte das Volk eine separate Mutterschaftsversicherung für alle Mütter, also auch für nichtberufstätige ab. Das neue Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung: Der neue Gesetzesvorschlag beschränkt sich auf einen auf 14 Wochen befristeten Lohnersatzanspruch erwerbstätiger Mütter im Rahmen der bestehenden Erwerbsersatzordnung (EO). Diese Ausdehnung ist nahe liegend, denn wie die Männer leisten auch die Frauen seit jeher Lohnbeiträge an die EO. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht damit unabhängig von anderen, im gleichen Kalenderjahr bereits aufgetretenen Absenzen. Selbständigerwerbende Frauen und jene, die im Familienbetrieb gegen einen Barlohn mitarbeiten, werden den Arbeitnehmerinnen gleich gestellt und haben künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen besteht ein Erwerbsersatzanspruch in der Höhe von 80% des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens, maximal jedoch 172 Franken pro Tag. Nimmt die Frau ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, erlischt der Anspruch. Bei den Bestimmungen zur Mutterschaftsentschädigung handelt es sich um ein gesetzliches Minimum. Gesamtarbeitsverträge oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen (zum Beispiel kantonale Mutterschaftsversicherung usw.) können für die Arbeitnehmerin günstigere Regelungen (höhere Entschädigung, längerer Mutterschaftsurlaub) vorsehen.

Bestehende Regelungen bleiben weiter in Kraft, sofern der Leistungskatalog bei Mutterschaft über jenen der EO hinausgeht.

Finanziert wird die Gesetzesrevision in der Anfangsphase mit den EO-Fondreserven. Zwei bis drei Jahre nach In-Kraft-Treten müssen die Lohnbeiträge um insgesamt 0,2 Lohnprozentpunkte (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,1%) angehoben werden. Dies erfolgt voraussichtlich in zwei Schritten zu je 0,05 %.

Auskünfte:

Beatrix De Cupis, Bereichsleiterin, BSV

Tel. 031 322 90 21

beatrix.de-cupis@bsv.admin.ch

Mario Christoffel, Bereichsleiter, BSV

Tel. 031 322 991 97

mario.christoffel@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch/eo/aktuell/d/d_

Quelle : Zentralstelle für Familienfragen (ZSFF), Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

www.bsv.admin.ch

